

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf

Nach Artikel 25 Absatz 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf in der Sitzung am 09. September 2014 für ihre Friedhöfe

1. Alter Friedhof von 1850, Kirchhofstraße, 22041 Hamburg
2. Friedhof Tonndorf, Ahrensburger Straße 188-190, 22045 Hamburg
3. Friedhof Hinschenfelde, Walddörferstraße 367, 22047 Hamburg

die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag die Friedhöfe oder ihre Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Reihengrabstätten

a) für Särge bis 1,20 m für 25 Jahre	500,00 €
b) für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	1.300,00 €
c) für Urnen im anonymen Feld für 25 Jahre	600,00 €
d) für Urnen in Reihengrabstätten für 25 Jahre	1.050,00 €
e) für Urnen im Gemeinschaftsfeld für 25 Jahre	1.025,00 €
f) für Urnen im Gemeinschaftsfeld unter Bäumen für 25 Jahre	1.075,00 €

2. Wahlgrabstätte für 25 Jahre

a) Sargwahlgrabstätte in normaler Lage je Grabbreite	1.025,00 €
b) Sargwahlgrabstätte in besonderer Lage je Grabbreite	1.075,00 €
c) Sargrasenwahlgräber je Grabbreite	1.650,00 €
d) Urnenwahlgräber in normaler Lage	950,00 €
e) Urnenwahlgräber in besondere Lage	1.000,00 €
f) Urnenrasengräber	1.300,00 €
g) Urnenstaudengräber im Gemeinschaftsfeld	1.050,00 €
h) Partner-Urnenwahlgräber	950,00 €
i) Partner-Urnenwahlgräber mit Stauden	1.100,00 €

3. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Ziffer 2 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Für das Ausstellen einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 18,00 € |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 18,00 € |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 55,00 € |
| b) eines liegenden Grabmals | 28,00 € |
| c) Veränderungen eines Grabmals | 17,00 € |
| 4. Rückgabe von Wahlgrabstätten | |
| a) Einebnung und Wiederherrichtung von Wahlgrabstätten mit stehendem Grabmal, einschließlich Entsorgung des Grabmals und Fundamentes | 177,00 € |
| b) Einebnung und Wiederherrichtung von Wahlgrabstätten mit liegender Platte, einschließlich Entsorgung der Platte | 71,00 € |
| 5. Behebung von Einsenkenschäden bei einer Sarggrabstätte ohne Neubepflanzung der Grabstätte | 130,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| a) Sarglänge bis 1,20 m | 188,00 € |
| b) Sarglänge über 1,20 m | 751,00 € |
| 2. Für eine Urnenbestattung | 275,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg | 41,00 € |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofseinrichtung, je Stunde | 239,00 € |

Für Mitglieder der Ev.-Luth. Kirche ist die Benutzung der Friedhofseinrichtung als kirchlicher Raum gebührenfrei. Verlangt werden kann nur ein Ersatz der entstandenen Kosten für Beleuchtung, Heizung, Reinigung etc.

- | | |
|---|----------|
| 3. Grabmale in Gemeinschaftsfeldern | |
| a) Urnengemeinschaftsfelder ohne Namen, Grabmalgebühr | 29,00 € |
| b) Urnengemeinschaftsfeld mit Namen für 16 Beisetzungen | |
| Grabmalgebühr | 86,00 € |
| Schriftzug | 396,00 € |
| c) Urnengemeinschaftsfeld mit Namen für 60 Beisetzungen | |
| Grabmalgebühr | 102,00 € |
| Schriftzug bzw. vertiefte Schrift | 421,00 € |
| 4. Gruftschmuck | |
| a) bei Erdbeisetzungen | 49,00 € |
| b) bei Urnenbeisetzungen | 15,00 € |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung eines Sarges | 1.094,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | 303,00 € |

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsträgerin die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung in der genehmigten Form vom 01. März 2011 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 01. Dezember 2014 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Hinweis auf die Bereitstellung im Internet unter www.kirche-tonndorf.de wurde veröffentlicht am 30. Dezember 2014 im Amtlichen Anzeiger TEIL II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes Nr. 101 auf Seite 2394.

Hamburg, den 5. Dezember 2014

**Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Tonndorf**

gez. Pastorin A. Bethke
Vorsitzende

gez. W. Rösler
Mitglied